



GEMEINDE BÖSINGEN

Laupenstrasse 2
3178 Bösinggen
www.boesingen.ch

Richtlinien

Nutzung der öffentlichen Anlagen der Gemeinde Bösinggen

Dossier:	Richtlinien	Seitenzahl:	Richtlinie 1 –11 / Anhang 12 - 13
Autor:	GR	Genehmigt durch:	Gemeinderat: 07.03.2022
Datum:	07.03.2022	Verantwortlich:	Gemeinderat

Thema	Artikel	Seite
Grundlagen		3
Bezeichnungen		3
Allgemeines		
Zweck	1	3
Anlagen	2	3
Zuständigkeiten	3	3
Nutzungsvorschriften für alle Anlagen	4	4
Verfahren für die Reservation und Nutzung der Anlagen		
Nutzungsarten	5	6
Regelmässige wiederkehrende Nutzung	6	6
Temporäre Nutzung	7	6
Übernahme der Anlagen	8	7
Nutzung der Anlagen	9	7
Haftung	10	7
Kostenpflicht	11	8
Abgabe der Anlagen	12	8
Spezielle Bedingungen für die Nutzung der Anlagen		
Aula / Aulaküche	13	8
Aussensportanlagen	14	8
Creativstudio	15	9
Jugendraum	16	9
Kochschule mit Handarbeitszimmer	17	9
Pausenplatz (Hartplatz vor altem Schulhaus)	18	9
Spielplatz	19	10
Sportplatz und Garderobengebäude	20	10
Turnhalle, Spielhalle	21	10
Zivilschutzanlage UG Spielhalle	22	10
Schlussbestimmungen		
Rechtsmittel	23	11
Inkrafttreten	24	11
Genehmigung		11
Anhang 1		12 - 13

Grundlagen

- Gesetz vom 25.09.1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1)
- Tarifblatt der Gemeinde Bösinggen / QMS Dok 4.4.04
- QMS der Gemeinde Bösinggen

Bezeichnungen

Anlagen	Öffentliche Anlagen der Gemeinde
FW	Feuerwehr
Gemeinde	Gemeinde Bösinggen
Gemeinderat	Gemeinderat Bösinggen
Hausdienst	Mitarbeitende des Hausdienstes
Miete	Kostenbetrag zur Nutzung der Anlage inkl. Verwaltungskosten
Nutzende	Mieterinnen und Mieter respektive Benützerinnen und Benützer der Anlagen
Ressortleitung	Zuständiges Gemeinderatsmitglied
Schule	Richtlinien Vorliegende Richtlinien
Verwaltung	Schule Bösinggen
Werkdienst	Gemeindeverwaltung Bösinggen
	Mitarbeitende des Werkdienstes
Öffentliche-Nutzende	- FW - Ortsvereine mit Sitz in Bösinggen - Organisationen, in denen die Gemeinde oder die Schule Mitglied ist - Ortsparteien von Bösinggen - Ortskirchen von Bösinggen - Gemeinnützige Organisationen
Private-Nutzende	- In der Gemeinde wohnhafte Einwohnerinnen und Einwohner - In der Gemeinde ansässige Firmen

Allgemeines

Zweck	Artikel 1 Die Richtlinien regeln die Nutzung der Anlagen der Gemeinde welche als Stätte der Begegnung, des kulturellen Lebens, des Sports und der Geselligkeit dienen.
Anlagen	Artikel 2 Der Gemeinderat legt in Anhang 1 fest, welche Anlagen dem Zweck gemäss Artikel 1 entsprechend genutzt werden können.
Zuständigkeiten	Artikel 3 Die Zuständigkeiten werden wie folgt festgelegt: ¹ Der Gemeinderat - erarbeitet und beschliesst die Richtlinien - setzt die Miete fest

² Die Ressortleitung

- ist verantwortlich für die korrekte Umsetzung der Richtlinien
- beschliesst über Gesuche welche Anlagen oder Räume betreffen, die nicht in den Richtlinien aufgeführt sind
- entscheidet über Ausnahmegesuche

³ Die Verwaltung

- vermietet die Anlagen
- führt Arbeiten im Auftrag des Gemeinderates und der Ressortleitung aus
- beschliesst über Nutzungsgesuche von Anlagen, welche in diesen Richtlinien aufgeführt sind und deren geplante Nutzung den Richtlinien entspricht
- stellt die Aufwendungen des Hausdienstes in Rechnung (**Artikel 10 und Anhang 1**)

⁴ Der Hausdienst

- ist zuständig für die Übergabe und Ab- bzw. Rücknahme der Anlagen
- erfasst allfällige Mängel bei der Ab- und Rücknahme
- erfasst die Arbeitsstunden und Aufwendungen, welche er für die allfällige Instandstellung der Anlagen (Nachreinigung, Reparatur, Materialersatz) benötigt und die den Nutzenden berechnet werden können (**Artikel 10 und Anhang 1**)

⁵ Die Nutzenden

- verpflichten sich bei jeder Nutzung zur Einhaltung der Richtlinien
- sind verantwortlich, dass die Richtlinien jenen Personen bekannt gemacht werden, die direkt für einen Anlass verantwortlich sind (Beispielsweise orientiert ein Vereinsvorstand den Trainerstab)

Nutzungsvorschriften für
alle Anlagen

Artikel 4

Die folgenden Regelungen gelten für alle Anlagen:

¹ Grundsätze

- Ein grundsätzlicher Anspruch auf die Nutzung der Anlagen besteht nicht
- Die Nutzung der Anlagen erfolgt auf Verantwortung der Nutzenden
- Gegenüber Nutzenden, Besucherinnen und Besuchern, Zuschauerinnen und Zuschauern usw. lehnt die Gemeinde jede Haftung bei Schäden ab
- Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache der Nutzenden. Die Gemeinde empfiehlt ausdrücklich, den Abschluss einer solchen Versicherung
- Die Gemeinde kann von Nutzenden das Vorlegen einer Haftpflicht-Versicherungspolice verlangen
- Die Gemeinde kann die Vermietung einer Anlage verweigern oder eine bereits erteilte Bewilligung zurückziehen, wenn keine Versicherungsdeckung der Nutzenden vorliegt (z.B. bei Anlässen mit grossem Publikumsverkehr)

² Prioritäten der Reservationen^{2.1} Während der Schulzeiten

Während den Schulzeiten stehen die Räume der beiden Schulhäuser, die Turn- und die Spielhalle sowie der Pausenplatz ausschliesslich der Schule zur Verfügung.

Eine anderweitige Nutzung ist nur in Ausnahmefällen mit der ausdrücklichen Zusage der Schulleitung möglich; davon ausgenommen ist der Pausenplatz (**Artikel 18**).

2.2 Ausserhalb der Schulzeiten

Ausserhalb der Schulzeiten werden die Anlagen gemäss folgenden Prioritäten vermietet:

- Gemeinde
- Schule
- Öffentliche-Nutzende
- Private-Nutzende

³ Sorgfaltspflicht und Schäden

- Die Nutzenden sind verpflichtet, die Anlagen angemessen zu nutzen und Sorge zu den Anlagen und den Einrichtungen zu tragen. Für Beschädigungen oder Verluste von Einrichtungen und Mobiliar haften die Nutzenden (**Artikel 10**).
Zusätzlich zu den Richtlinien gelten für einzelne Anlagen oder Anlagenteile besondere Hinweise. Diese werden bei der Reservation abgegeben und/oder sind in den betreffenden Anlagen angeschlagen.
- Schäden, die während der Nutzung entstehen sind durch die Nutzenden unaufgefordert dem Hausdienst oder der Verwaltung zu melden.

⁴ Rauchverbot

- In allen Anlagen herrscht ein Rauchverbot
- Auf dem gesamten Areal der öffentlichen Anlagen weist die Gemeinde auf einen freiwilligen Rauchverzicht hin

⁵ Reinigung und Ordnung

Die Anlagen sind so abzugeben, wie sie übernommen wurden. Mobiliar und Einrichtung sind so aufzustellen, respektive abzulegen, wie es in den einzelnen Räumen in den besonderen Weisungen angegeben ist.

Die Nutzenden sind für die Entsorgung des Abfalls verantwortlich.

⁶ Sperrzeiten

Zwischen Weihnachten und Neujahr und während rund drei Wochen der Grossreinigung im Sommer stehen die Anlagen nicht zur Verfügung.

⁷ Nutzungszeiten

- Die Sportanlagen dürfen bis 23.00 Uhr genutzt werden
- Die anderen Anlagen bis 24.00 Uhr
- Ab 22.00 Uhr ist in allen Aussenbereichen die Nachtruhe einzuhalten

⁸ Benützung von technischen Einrichtungen und Geräten (Visio-, Audio , Küchengeräte usw.).

Die Einrichtungen und Geräte dürfen nur von instruierten Personen bedient werden. Bei der ersten Nutzung ist der Hausdienst oder die Verwaltung um eine Instruktion anzufragen.

⁹ Das öffentliche WLAN steht den Nutzenden kostenlos zur Verfügung. Bei dessen Nutzung sind folgende Regeln einzuhalten:

- Der bereitgestellte Dienst darf nicht gestört oder etwa durch Überbeanspruchung negativ beeinflusst werden.
- Das Senden und Empfangen von menschenrechtsverletzenden oder diskriminierenden Inhalten wird nicht toleriert.

Bei Verstössen bleibt die Deaktivierung des WLAN und/oder eine Wegweisung aus den Anlagen ausdrücklich vorbehalten.

Verfahren für die Reservation und Nutzung der Anlagen

Nutzungsarten

Artikel 5

Es wird unterschieden zwischen regelmässig wiederkehrenden und temporären Nutzungen.

Regelmässige wiederkehrende Nutzung

Artikel 6

¹ Regelmässige wiederkehrende Nutzungen der Anlagen sind nur durch Öffentliche-Nutzende möglich und werden in der Regel für ein ganzes Schuljahr festgelegt.

² Alle Öffentliche-Nutzende, welche Anlagen über ein ganzes Schuljahr regelmässig und wiederkehrend nutzen möchten, melden ihre Anträge bis Ende Mai jeden Jahres an die Verwaltung.

³ Anfang Juni werden gemeinsam durch die Ressortleitung und die Verwaltung die regelmässigen Belegungen der Sportanlagen für das kommende Schuljahr besprochen und beschlossen. Wenn nötig, wird mit den Gesuchstellenden eine Koordinationssitzung abgehalten.

⁴ Die regelmässig wiederkehrende Nutzung wird unter dem Vorbehalt gewährt, dass die Nutzenden bei unerwartetem Bedarf durch andere Nutzende, insbesondere durch die Gemeinde oder die Schule, auf die Nutzung verzichten.

⁵ Die Nutzenden werden über die Belegung der Anlagen informiert (Belegungsplan). Sie übernehmen für die gesamte Zeit der Nutzung einen Schlüssel der Anlage. Die Schlüsselabgabe erfolgt nur gegen die Hinterlegung eines Depotbetrages (**Anhang 1**).

Temporäre Nutzung

Artikel 7

¹ Temporäre Nutzungen der Anlagen sind durch Öffentliche- und durch Private-Nutzende möglich (**Anhang 1**).

² Das Gesuch für eine temporäre Nutzung der Anlagen ist bei der Verwaltung einzureichen. Die Verwaltung entscheidet über die Vermietung anhand der Richtlinien.

³ Gesuche wie auch die Benutzungsentscheide erfolgen ausschliesslich über das digitale Raumreservierungsprogramm.

⁴ Die Nutzenden erhalten für die Zeit der Nutzung einen Schlüssel. Der Schlüssel ist am ersten Werktag nach der Nutzung der Verwaltung zurückzugeben (Schalter, rotes Kästchen Aula oder Briefkasten).

⁵ Für temporäre Nutzungen wird kein Depot für den Schlüssel verlangt. Verlorene oder defekte Schlüssel müssen aber bezahlt werden gemäss **Anhang 1**.

Übernahme der Anlagen

Artikel 8

¹ Bei der Übernahme der Anlage prüfen die Nutzenden deren einwandfreien Zustand; namentlich die Vollständigkeit der Einrichtung und des Mobiliars.

² Ohne sofortige Meldung an den Hausdienst oder an die Verwaltung erklären die Nutzenden, dass die Anlage einwandfrei und die Einrichtungen sowie das Mobiliar vollständig sind.

Nutzung der Anlagen

Artikel 9

¹ Anlagen dürfen nur für Zwecke genutzt werden, für welche sie geeignet ist und/oder für die mit der Reservation bewilligte Nutzung.

² Die Nutzung der Anlagen für die Durchführung von kommerziellen Angeboten ist wie folgt geregelt:

- Vereine dürfen kommerzielle Angebote zu Gunsten der Vereinskasse durchführen
- Kommerzielle Anlässe unter dem Patronat der Gemeinde können durchgeführt werden (Kultur, Sport, Gesellschaft, Jugend, usw.)
- Kommerzielle Angebote von Dritten können durchgeführt werden, wenn diese Angebote einem sehr hohen Bedürfnis der Einwohnerinnen und Einwohner entsprechen (Gesundheit, Alltagskompetenzen, usw.)
- Kommerzielle Angebote von Privaten mit klarer Gewinnerzielungsabsicht werden nicht bewilligt.

Ist die Erteilung der Bewilligung zur Nutzung der Anlagen für die Durchführung eines kommerziellen Angebotes, auf Grund der aufgeführten Kriterien, für die Verwaltung nicht klar, entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

³ Der Jugendraum kann für kommerzielle Anlässe vermietet werden, an denen mehrheitlich Jugendliche ab der ersten OS-Klasse bis zum 18. Lebensjahr teilnehmen oder für Zwecke, die mit Jugendfragen in Zusammenhang stehen.

⁴ Die Bewilligung der Vermietung des Jugendraumes erfolgt auf Antrag der Jugendarbeit durch die zuständige Ressortleitung und die Verwaltung.

Haftung

Artikel 10

Für alle Nutzenden gelten die folgenden Verantwortlichkeiten:

¹ Schlüssel

Die Nutzenden haften für die erhaltenen Schlüssel. Verlorene oder defekte Schlüssel müssen bezahlt werden (**Anhang 1**).

² Schäden

Die Nutzenden haften für Schäden oder Verluste an der Anlage, der Einrichtung und dem Mobiliar, die während der Nutzung verursacht werden.

³ Muss die Anlage nach der Nutzung durch den Hausdienst gereinigt werden, wird der Aufwand dafür den Nutzenden in Rechnung gestellt gemäss **Anhang 1**.

⁴ Defekte Teile der Anlagen oder Einrichtungen werden durch die Gemeinde repariert. Fehlende Einrichtungs- oder Mobiliargegenstände werden durch die Gemeinde ersetzt. Der Aufwand für Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen werden den Nutzenden durch die Verwaltung in Rechnung gestellt.

⁵ Die Nutzenden werden durch den Hausdienst oder die Verwaltung vor der Rechnungstellung über die Beanstandungen orientiert.

Kostenpflicht

Artikel 11

¹ Die Nutzung der Anlagen für Öffentliche-Nutzende ist kostenlos.

² Die Nutzung ist für Private-Nutzende kostenpflichtig gemäss **Anhang 1**.

Abgabe der Anlagen

Artikel 12

¹ Die Anlagen sind durch die Nutzenden sauber und einwandfrei abzugeben.

² Der Hausdienst oder die Verwaltung prüfen die Anlage (z.T. mit Abnahmeprotokoll). Bei regelmässiger wiederkehrender Nutzung erfolgt die Prüfung in Stichproben.

Spezielle Bedingungen für die Nutzung der Anlagen

Aula / Aulaküche

Artikel 13

¹ Die faltwand darf nur durch den Hausdienst aufgestellt und geräumt werden.

² Küchentextilien sind selbst mitzubringen.

³ Sämtliche Einrichtung und Mobilien dürfen grundsätzlich nicht in anderen Räumen oder im Freien genutzt werden. Ausnahmen sind durch die Verwaltung zu bewilligen.

Aussensportanlagen

Artikel 14

¹ Bei der Nutzung der Aussenanlagen ist das Material im Aussen-geräteraum zu nutzen. Gemeindeseitige Sportgeräte werden nur ausnahmsweise und mit Bewilligung der Verwaltung an Dritte ausgeliehen (z.B. Mitnahme an Turniere, Turnfeste usw.).

² Die Mitglieder von Kinder- und Jugendteams dürfen die Anlagen nur in Begleitung einer vom Nutzenden beauftragten Leitungsperson benützen und betreten.

³ Das Befahren des "Roten Platzes und der Tartanbahn" mit Velos, Mofas, Rollschuhen, Inlineskates usw. ist verboten.

Creativstudio

Artikel 15

¹ Das Creativstudio ist ein Musik-, Übungs- und Aufnahmerraum. Die Resonanz für die Nutzung des Raumes ist noch unbekannt, es werden möglicherweise bis jetzt noch nicht bekannte Fragen und Anpassungen auftauchen. Diese werden vorläufig von der Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit der zuständigen Ressortleitung entschieden.

² Nutzende erhalten vor der ersten Nutzung von der Jugendarbeit eine Einführung zur Bedienung der unterschiedlichen Geräte, die im Creativstudio zur Verfügung stehen.

Das Creativstudio ist ein alkohol-, rauch- und drogenfreier Raum.

³ Das Creativstudio steht während den Präsenzzeiten der Jugendarbeit allen Musikinteressierten als Proberaum zur Verfügung. Für erfahrenere Jugendliche soll in Zukunft eine eigenständige Nutzung in eigener Verantwortung ausserhalb der Präsenzzeiten der Jugendarbeit möglich sein. Die eigenständige Nutzung setzt einen Einführungskurs der Jugendarbeit voraus. Das Creativstudio darf nicht als Raum für gesellige Anlässe, Partys, usw. genutzt werden.

⁴ Das Creativstudio wird regelmässig durch das Hauswartteam gereinigt. Für die Sauberkeit der elektronischen Geräte sind die Nutzenden selbst verantwortlich.

⁵ Das Creativstudio steht in erster Linie Musikinteressierten im Alter von 12 – 21 Jahren zur Verfügung. Jugendliche in dieser Altersgruppe sowie die Projektarbeit der Jugendarbeit haben Vorrang. Externe (Schule, Vereine) Nutzungen müssen über die Jugendarbeit abgesprochen werden. Dazu ist das entsprechende Reservations-Tool anzuwenden.

⁶ Schäden sind der Jugendarbeit umgehend zu melden (**Artikel 10**).

⁷ Das Creativstudio wird als Musik-, Übungs- und Aufnahmerraum genutzt. Die Toiletten neben dem Vereinsraum dürfen benutzt werden. Während den Öffnungszeiten des Jugendraumes stehen den Nutzenden auch die Toiletten im Jugendraum zur Verfügung.

Jugendraum

Artikel 16

Es gelten die Weisungen im Konzept für die offene Arbeit mit Jugendlichen (**Artikel 9 Abs. ² bis**).

Kochschule mit
Handarbeitszimmer**Artikel 17**

¹ Küchentextilien sind selbst mitzubringen.

² Nach der Nutzung sind alle nicht verschlossenen Schränke und Schubladen leicht zu öffnen, damit die Luft zirkulieren kann.

Pausenplatz
(Hartplatz vor dem alten
Schulhaus)**Artikel 18**

¹ Der Pausenplatz ist primär ein Spiel- und Aufenthaltsplatz für die Schulkinder.

² Der Pausenplatz ist bei Anlässen mit grossem Parkplatzbedarf (z.B. Bestattungen) als Parkplatz nutzbar.

Spielplatz

Artikel 19

Der Spielplatz steht ausdrücklich den Kindern und den Begleitpersonen zur Verfügung. Er ist jederzeit öffentlich und wird nicht vermietet.

Sportplatz und
Garderobengebäude

Artikel 20

Es gelten die Richtlinien für den Sportplatz der Gemeinde Bösing.

Turnhalle
Spielhalle

Artikel 21

¹ Die Hallen dürfen nur mit sauberen und trockenen Turnschuhen, Turnsocken oder barfuss betreten werden. Turnschuhe mit schwarzer oder abfärbender Gummisohle sowie Zapfen- oder Saugnapfschuhe sind nicht gestattet.

² Das Verwenden von Hilfsstoffen (z.B. Harz oder Klebeband für Bodenmarkierungen) ist verboten. Bei Missachtung dieser Vorschriften werden den betreffenden Nutzenden die Kosten für die ausserordentlichen Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt.

³ Das Hallenmaterial darf nicht im Freien benützt werden. Gemeindeeigene Sportgeräte werden nur ausnahmsweise und mit Bewilligung der Verwaltung an Dritte ausgeliehen (z.B. Mitnahme an Turniere, Turnfeste usw.).

⁴ Bei speziellen Nutzungen kann die Verwaltung das Abdecken des Hallenbodens durch die Nutzenden verlangen.

⁵ Die Mitglieder von Kinder- und Jugendteams dürfen die Anlagen nur in Begleitung einer von den Nutzenden beauftragten Leitungsperson benützen und betreten.

⁶ Die Nutzenden sind verantwortlich für das ordnungsgemässe Räumen der Anlagen und das saubere Verlassen der Duschräume.

Zivilschutzanlage UG
Spielhalle

Artikel 22

¹ Die Räume des GFO werden nicht vermietet.

² Die Zivilschutzanlage wird Schulklassen (von Bösing und der OS Düringen) für Klassenfeste zur Verfügung gestellt. Die Anlage muss durch eine verantwortliche, erwachsene Person reserviert werden. Es muss ein Depot hinterlegt werden (**Anhang 1**).

³ Bei Einsätzen geniesst die FW gegenüber anderen Nutzern Priorität. Bei Übungen wird der FW bei Bedarf ein geeigneter Raum als Ersatz zur Verfügung gestellt.

⁴ Der Gemeinderat kann eine temporäre, wiederkehrende oder dauerhafte Vermietung in Ausnahmefällen (z.B. als Unterkunft für Asylsuchende) beschliessen.

Richtlinien: Nutzung der öffentlichen Anlagen der Gemeinde Böisingen**Anhang 1**

Version vom 07.03.2022

Liste der Anlagen die Öffentliche-Nutzende kostenlos mieten können
Aula
Aula mit Küche
Aussensportanlage (roter Platz)
Creativstudio
Handarbeitszimmer
Jugendraum
Kochschule mit Handarbeitszimmer
Musikzimmer altes Schulhaus
Musikzimmer neues Schulhaus
Pausenplatz
Sitzungszimmer UG neues Schulhaus
Spielhalle
Turnhalle
Vereinsraum MZG
Zivilschutzanlage Essraum mit Küche

Liste und Mietpreise der Anlagen die Private-Nutzende kostenpflichtig mieten können			
Anlage	Pauschalpreis		
	< 4 Std	> 4 Std. < 8 Std.	pro 24 Std.
Aula	40.00	80.00	200.00
Aula mit Küche	80.00	160.00	400.00
Creativstudio (Wenn die Nutzung nicht über die Jugendarbeit läuft)	40.00	80.00	200.00
Handarbeitszimmer	40.00	80.00	200.00
Jugendraum	40.00	80.00	200.00
Kochschule mit Handarbeitszimmer	60.00	120.00	320.00
Vereinsraum MZG	40.00	80.00	200.00
Zivilschutzanlage Essraum mit Küche	60.00	120.00	320.00

Private-Nutzende können das Gesuch für die Nutzung weiterer Anlagen einreichen, beispielsweise für Grossveranstaltungen, welche eine Mehrheit der Anlagen betreffen. Die Ressortleitung oder bei Grossanlässen der Gemeinderat entscheiden dabei von Fall zu Fall über die Nutzung und die Mietbedingungen.

Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

Artikel 23

¹ Bei Verstössen gegen die Bestimmungen dieser Richtlinien kann die Ressortleitung den Fehlbaren die Nutzung der Anlagen vorübergehend oder dauernd verbieten.

² Einsprachen gegen Entscheidungen und Rechnungsstellungen basierend auf den Richtlinien sind schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides/der Rechnung an den Gemeinderat zu richten.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen erstinstanzlich.

⁴ Gegen den erstinstanzlichen Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Oberamtmann schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

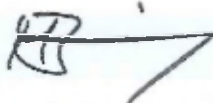
Inkrafttreten

Artikel 24

Die Richtlinien treten am **01.04.2022** in Kraft. Alle vorangehenden Regelungen werden dadurch ersetzt und sind nicht mehr in Kraft.

Genehmigung

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 07.03.2022



Martin Bärswyl
Gemeindeammann



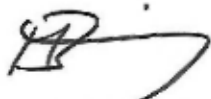
Beat Riedo
Gemeindeschreiber

Miet- und Verwaltungskosten welche für Öffentliche- und für Private-Nutzende gelten			
Kostenart	Pauschalpreis		
	Pro Person	Pro Stück	Pro Stunde
Zivilschutzanlage pro Übernachtung	10.00		
Ersatz defekte oder verlorene Schlüssel		100.00	
Depotbetrag Schlüssel		100.00	
Zivilschutzanlage / Depotbetrag für Klassenfeste		100.00	
Einsatz Hausdienst ***			50.00

*** Einsatz Hausdienst

Die Übergabe, Abnahme der Anlage, die Instruktion und Hinweise der Nutzung sind für *Öffentliche* wie auch für Private-Nutzende kostenlos. Kostenpflichtig ist die aktive Mitarbeit des Hausdienstes bei der Installation, Nutzung (Präsenz) und Deinstallation der Infrastruktur. An Sonntagen wird ein Zuschlag von 100% auf den Stundenansatz des Hausdienstes berechnet.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 07.03.2022



Martin Bärswyl
Gemeindeammann



Beat Riedo
Gemeindeschreiber

